GEBÜHRENSATZUNG

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthofes Berchtesgaden

(Schlachthofgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes Berchtesgaden werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht für
   1. Die Benutzung des Schlachthofes zur Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Ausschlachten von Wild;
   2. die Stallbenutzung mit Fütterung und Wartung;

§ 2

Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Folgende Gebühren werden bei der Nutzung des Schlachthofes erhoben:

	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Schlachthofgebühr
1.	**Schlachthofbenutzungsgebühr je Tier** mit ihr sind insbesondere abgegolten: – die Stallbenutzung bis zu 24 Stunden – die Benutzung der Einrichtung des Schlachthofes zum Schlachten und Ausschlachten der Tiere; – die Wiegung des lebenden und geschlachteten Tieres; – die Benutzung des Kühlraumes	
1.1.	Rind, Ochse, Bulle, Kuh	87,00 €
1.2.	Kalb	43,00 €
1.3.	Schwein	27,00 €
1.5.	Schaf oder Ziege	14,00 €
1.5.	Rotwild	12,00 €
1.6.	Damwild	12,00 €
2.	**Isolierschlachtraumbenutzung**	
2.1.	Schlachtung außerhalb der Öffnungszeiten	Aufschlag 100 % auf Gebühren nach Ziffer 1
2.2.	Für Weideschlachtungen	Aufschlag 100 % auf Gebühren nach Ziffer 1

3.	**Konfiskatgebühren**	
3.1.	Rind, Ochse, Bulle Kuh	37,00 €
3.2.	Kalb	19,00 €
3.3.	Schwein	7,00 €
3.5.	Schaf oder Ziege	4,00 €
3.6.	Rotwild	19,00 €
3.7.	Damwild	7,00 €
4.	**Stallbenutzung nach Ablauf von 24 Stunden einschließlich Fütterung und Wartung je angefangener Tag**	
4.1.	Großvieh	5,00 €
4.2.	Schwein / Schaf	2,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 gewährt der Markt Berchtesgaden Schlachtern aus seiner Gemeinde eine Ermäßigung der geltenden Schlachthofgebühren. Die Ermäßigung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung direkt mit den Schlachthofgebühren verrechnet, so dass nur der Differenzbetrag zu entrichten ist.

(3) Schlachthofbenutzer aus anderen Gemeinden zahlen die gleichen Gebühren wie die Benutzer aus dem Markt Berchtesgaden, wenn deren Heimatgemeinde dem Markt Berchtesgaden einen Zuschuss gewährt.

(4) Die Schlachtenden aus den Gemeinden aus Abs. 2 und 3 haben abweichend von Abs. 1 folgende Gebühren zu entrichten:

	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Ermäßigte Schlachthofgebühr
1.	**Schlachthofbenutzungsgebühr je Tier**	
1.1.	Rind, Ochse, Bulle, Kuh	32,00 €
1.2.	Kalb	15,00 €
1.3.	Schwein	18,00 €
1.5.	Schaf oder Ziege	10,00 €
3.	**Konfiskatgebühren**	
3.1.	Rind, Ochse, Bulle Kuh	25,00 €
3.2.	Kalb	13,00 €
3.3.	Schwein	5,00 €
3.5.	Schaf oder Ziege	3,00 €

(5) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthoftierarzt oder dessen Vertreter an die Verwaltung gemeldet werden, vom Markt Berchtesgaden in Rechnung gestellt.

(6) Werden Einrichtungen oder Leistungen des Schlachthofes nur zum Teil genutzt, so sind trotzdem die in der Anlage festgesetzten Gebühren voll zu erheben.

(7) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(8) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen den Markt Berchtesgaden ist nicht zulässig.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Anlagen und Einrichtungen des Schlachthofes beansprucht oder in seinen Namen oder Auftrag benutzen lässt.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.
Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Schlachthof (Schlachthofgebührenordnung) vom 12.08.1992 zuletzt geändert mit Satzung vom 23.02.2005 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 26.09.2023

Franz Rasp
1. Bürgermeister